

Ornithologische Monatschrift.

Herausgegeben vom

Deutschen Vereine zum Schutze der Vogelwelt e. V.

Zugleich Mitteilungen des Bundes für Vogelschutz, des Internationalen Frauenbundes für Vogelschutz (Deutsche Abteilung), des Vereins Jordsand.

Begründet unter Leitung von E. v. Schlechtendal,

fortgesetzt unter Leitung von W. Thienemann und K. Th. Liebe.

Ordentliche Mitglieder des Deutschen Vereins zum Schutze der Vogelwelt zahlen ein Eintrittsgeld von 1 Mark und einen Jahresbeitrag von sechs Mark und erhalten dafür in Deutschland und Oesterreich-Ungarn die Monatschrift postfrei zugesandt.

Schriftleitung:

Prof. **Dr. Carl R. Hennicke**
in Gera (Reuss).

Die Ornithologische Monatschrift ist Eigentum d. Deutschen Vereins zum Schutze der Vogelwelt. Zahlungen werden an das Postscheckkonto Amt Leipzig No. 6224 erbeten. Geschäftsführer des Vereins ist Herr P. Dix in Gera-Reuss, Laasener Strasse 15.

Kommissions-Verlag der Creutzschen Verlagsbuchhandlung in Magdeburg.

Preis des Jahrgangs von 12 Nummern 8 Mark.

■ Nachdruck nur mit Genehmigung gestattet. ■

XL. Jahrgang.

Januar 1915.

No. 1.

An unsere verehrten Vereinsmitglieder!

Dieses erste Heft des neuen Jahrgangs erreicht unsere Mitglieder in einer schweren, aber grossen Zeit. Unser Vaterland ist mit einer Menge übermächtiger Feinde im Kampfe begriffen, die darnach lechzen, unsere so schwer errungene Einheit zu zertrümmern und unsere deutsche Kultur, auf die wir so grosse Ursache haben, stolz zu sein, zu vernichten. Da ist es selbstverständlich, dass alle anderen Bestrebungen zurücktreten und in erster Linie die Bemühungen zur Geltung kommen, das Vaterland zu erretten und die Güter unserer Kultur zu bewahren. Alle verfügbaren Mittel müssen der Erhaltung unserer deutschen Heimat zugute kommen; denn nur wenn wir sie erhalten können, ist es uns möglich, auch die ethischen Güter zu erhalten, die sie uns bietet. Auch die Vogelschutzbewegung, die ihre eigentliche Wiege in Deutschland hat, kann bei uns nur gedeihen, wenn Deutschland in seiner Unversehrtheit bleibt. Kurz nach der Einigung Deutschlands, nach seiner Erstarkung und wirtschaftlichen Hebung durch den glorreichen Sieg von 1870/71 hat sich unser Verein gebildet. Mit der steigenden Macht unseres Vaterlandes ist auch er gewachsen und seine Bedeutung gestiegen. Sein Bestehen ist deshalb

unbedingt mit dem Bestehen des Deutschen Reiches verknüpft. Mit ihm steht und fällt er.

Es unterliegt für uns keinem Zweifel, dass unser Vaterland vermöge seiner inneren Kraft siegreich aus dem Riesenkampfe hervorgehen wird. Aber der Kampf wird auch ihm Wunden schlagen, die zu ihrer Heilung viele Jahre brauchen. Auch die Natur- und Vogelschutzbewegung wird auf Jahre hinaus zurückgeworfen werden, bis wieder ruhigere Zustände eingetreten und die schweren Wunden des Krieges verharscht sind.

Gerade dieser Umstand aber muss für die, die von der Notwendigkeit überzeugt sind, dass nicht nur die äussere Macht und die äusseren Grenzen unseres Vaterlands, sondern auch seine Naturschätze unseren Kindern erhalten bleiben müssen, dazu Veranlassung sein, auch in diesen schweren Zeiten nicht tatenlos beiseite zu treten und das schöne Gebäude des Natur- und Vogelschutzes wieder zusammenfallen zu lassen. Wir müssen vielmehr auch jetzt versuchen, es weiter auszubauen oder wenigstens zu erhalten. Deshalb bitten wir herzlich, auch jetzt und weiterhin dem Vereine treu zu bleiben.

Dass die Zeitereignisse auf unseren Verein nicht ohne Einfluss bleiben konnten, liegt auf der Hand. Zwar in der ersten Hälfte des Jahres ist in der früheren Weise weiter gearbeitet worden, wie die Anlagen 1—4 und die zahlreichen Gutachten, die von der Vereinsleitung an die verschiedensten Behörden und Vereine in Vogelschutzsachen abgegeben worden sind, insbesondere verschiedene Gutachten über die zweckmässige Gestaltung von Vogelschutzverordnungen in verschiedenen Bundesstaaten, beweisen. Unsere Eingabe an die Kommission zur Beratung des Fischereigesetzes im preussischen Abgeordnetenhaus hat auch insofern Erfolg gehabt, als von der Kommission in der ersten Lesung sämtliche sogenannte Fischfeinde bis auf den Fischotter von der Aechtungliste gestrichen worden sind. Nach Kriegsausbruch ist aber naturgemäss eine Stauung im Vereinsleben eingetreten. Zahlreiche von unseren Mitgliedern, unter ihnen der erste Vorsitzende, Graf von Wilamowitz-Moellendorff, sind ins Feld gezogen, um ihr Leben für die Erhaltung des Vaterlands einzusetzen. Andere, unter ihnen der zweite Vorsitzende, sind durch berufliche Pflichten und durch Arbeiten

im Dienste des Roten Kreuzes von der Beschäftigung mit dem Vogelschutz in hohem Masse abgezogen worden; fast alle Mitglieder aber sind in ihrem Gedankenkreise durch die Not des Vaterlandes und die Sorge um seine Verteidigung in hohem Masse von dem Interesse für alle anderen Dinge, also auch für die Vogelschutzfragen und unsere Vereinsangelegenheiten, abgezogen worden.

Möge der grosse Krieg recht bald ein ehrenvolles Ende erreichen und das schwere Ringen unserem Vaterlande Erfolg und einen auf viele, viele Jahre hinaus dauerhaften Frieden bringen. Dann werden auch unsere Bestrebungen wieder mehr Aussicht auf Erfolg und allgemeine Anerkennung finden.

Das ist der Hauptwunsch, den wir unseren verehrten Mitgliedern beim Jahreswechsel darbringen. Glück auf!

Der Vorstand des Deutschen Vereins
zum Schutze der Vogelwelt. E. V.

Anlage 1.

Den 10. Januar 1914.

Euer Exzellenz

erlauben sich die unterzeichneten Vereine die dringende Bitte vorzutragen, ein Verbot des Schiessens und Fangens von Paradiesvögeln und der Ausfuhr von Bälgen und Federn dieser Vögel, das nach Mitteilungen in der Presse auf ein Jahr in Aussicht genommen ist, unverzüglich und zunächst auf zehn Jahre erlassen zu wollen.

Zur Begründung erlauben sich die Unterzeichneten darauf hinzuweisen, dass nach ihrer Ansicht die gegenwärtige Verfolgung der Paradiesvögel, die zugunsten der Mode und eines kleinen Interessentenkreises von Federhändlern und einzelnen Farmern stattfindet, innerhalb kurzer Zeit zur Ausrottung der Paradiesvögel führen muss. Zahlreiche Beispiele aus der Tierwelt beweisen, dass das Eingreifen des Menschen schon allzuhäufig einzelne Tierarten von der Erde vertilgt hat. Aus den letzten Jahrhunderten seien nur der Dronte (*Didus ineptus*) von Mauritius, der Bourbondronte (*Didus borbonicus*) von Bourbon, der Einsiedler (*Pezophaps solitarius*) von Rodriguez, der Riesenalk (*Plautus impennis*), die Labradorente (*Camptolaemus labradorius*), die Wandertaube (*Ectopistes migratorius*) und von Säugetieren das Borkentier (*Rhytina*

Stelleri) sowie der nordamerikanische Bison (*Bison americanus*) genannt, die alle nur durch die direkte Verfolgung durch den Menschen, nicht durch Entziehung der Lebensbedingungen oder durch kosmische Ereignisse ausgerottet worden sind. Weit grösser ist natürlich die Zahl der Tiere, die in bestimmten Gegenden, insbesondere in unserem deutschen Vaterlande, durch die Massnahmen der Menschen verschwunden oder dem Verschwinden nahe gebracht worden sind, wenn schon sie in anderen Gegenden noch vorkommen.

Lehren diese Beispiele, dass sehr wohl die Möglichkeit besteht, dass die Paradiesvögel ebenfalls durch den Menschen ausgerottet werden können, wie so viele andere, so ist die Gefahr für die Erhaltung des Bestandes dieser Vögel besonders deshalb gross, weil ihre Vermehrung sehr gering ist. Da die Paradiesvögel nur wenige natürliche Feinde haben, ist ihre Vermehrung ziemlich gering. Das Weibchen legt nur zwei Eier und macht wahrscheinlich nur eine Brut. Andererseits aber ist das Männchen, da es durch die Pracht seines Gefieders und seine laute Stimme sich sehr bemerkbar macht und die Gewohnheit hat, sich an bestimmten Stellen aufzuhalten und immer wieder dahin zurückzukehren, eine leichte Beute des Jägers.

Ob die Paradiesvogelmännchen, die erst im dritten Lebensjahre das Schmuckgefieder bekommen, schon vorher zeugungsfähig sind, wie in der kürzlich erschienenen Veröffentlichung des Reichskolonialamts „Jagd- und Wildschutz in den deutschen Kolonien“ S. 142 behauptet wird, ist unbewiesen, aber nicht allzu wahrscheinlich. In der Regel legen die Vögel, die während der Fortpflanzungszeit ein sogenanntes Hochzeitskleid haben, dieses erst dann an, wenn sie geschlechtsreif werden, wenn auch Ausnahmen vorkommen sollen.

Aus allen diesen Gründen bitten die Unterzeichneten um Erlass eines Schongesetzes zunächst für die Dauer von zehn Jahren. Während dieser Zeit könnten dann Erfahrungen gesammelt werden über die Häufigkeit, Lebensweise, Verbreitung und Vermehrung der Paradiesvögel, auf Grund deren dann entschieden werden könnte, ob eine Verwendung des Vogelbestandes zu wirtschaftlichen Zwecken statthaft ist oder nicht. Sie machen insbesondere darauf aufmerksam, dass die Federbearbeitung mit dem Handel mit Paradiesvogelfedern, die

roh benutzt werden, nicht das geringste zu tun hat, dass also von einer Schädigung der Industrie durch ein solches Schongesetz keine Rede sein könnte.

Die Unterzeichneten wissen sich eins in ihren Bestrebungen nicht nur mit allen Naturfreunden, sondern auch mit der Deutschen Ornithologischen Gesellschaft, die, obgleich sie an sich nicht den Schutz der Vögel, sondern ihre Erforschung bezweckt, doch wie sie ihre Stimme erhoben hat, um die massgebenden Behörden darauf aufmerksam zu machen, dass mit der Vernichtung der Paradiesvögel ein Naturdenkmal zerstört wird, das nie wieder hergestellt werden kann.

Euer Exzellenz ergebenste

Der Deutsche Verein zum Schutze der Vogelwelt. E. V.

(gez.) Graf v. Wilamowitz-Moellendorff, (gez.) Prof. Dr. Hennicke,

1. Vorsitzender.

2. Vorsitzender.

Internationaler Frauenbund für Vogelschutz (Deutsche Abteilung).

(gez.) H. Steinmetz.

Bund zur Erhaltung der Naturdenkmäler aus der Tier- und Pflanzenwelt.

(gez.) Benecke.

Bund Heimatschutz.

(gez.) Rehorst-Cöln.

Bund für Vogelschutz im Herzogtum Gotha.

(gez.) Landrat Dr. Quarek.

Anhaltischer Bund für Vogelschutz.

(gez.) Gottschalck.

Vogelschutzverein für das Grossherzogtum Hessen.

(gez.) Geheimer Staatsrat Wilbrand.

Hessischer Tierschutzverein.

(gez.) Oberstleutnant z. D. Henrici.

Gesellschaft von Freunden der Naturwissenschaften in Gera.

(gez.) Israel.

Anlage 2.

Der Staatssekretär
des Reichs-Kolonialamts.

Berlin W. 8, den 5. März 1914.
Wilhelmstr. 62.

No. A. VIII. 260/14. 10667.

Auf das am 4. Februar hier eingegangene, an
erster Stelle vom Deutschen Verein zum Schutze
der Vogelwelt unterzeichnete Schreiben.

An den 1. Vorsitzenden des Deutschen Vereins
zum Schutze der Vogelwelt E. V.

Herrn Grafen Wilamowitz-Moellendorff, Hochgeboren,
Gera.

Auf das vorvermerkte gefällige Schreiben erwidere ich ergebenst, dass ich hinsichtlich des Schutzes der Vogelwelt in den deutschen Kolonien denselben Standpunkt einnehme, den der Deutsche Verein zum Schutze der Vogelwelt und die mitunterzeichneten Verbände vertreten. Auch ich will die Vogelwelt der Schutzgebiete unter allen Umständen vor der Ausrottung bewahrt wissen. Was nun die angebliche Gefährdung der Paradiesvögel in Deutsch-Neuguinea anlangt, so hat sich erfreulicherweise gezeigt, dass die von verschiedenen Seiten gehegten und verbreiteten Befürchtungen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen. Die in der Denkschrift über Jagd- und Wildschutz in den deutschen Kolonien (Seite 140 und 142) über Vorkommen und Verbreitung der Paradiesvögel mitgeteilten Tatsachen sind mittlerweile durch weitere Berichte der Mitglieder der Sepik-Expedition ergänzt und erhärtet worden, und das vorliegende gesamte Material ist meines Erachtens wohl geeignet, die Kolonial-Verwaltung und die öffentliche Meinung darüber zu beruhigen, dass eine Gefahr der Ausrottung dieser Vögel zurzeit nicht besteht.

Nichtsdestoweniger hat der Kaiserliche Gouverneur auf meine Veranlassung die Paradiesvogeljagd für die Dauer des Kalenderjahres 1914 verboten. Da nun die schon früher festgesetzte alljährliche Schonzeit für Paradiesvögel in Deutsch-Neuguinea vom 1. November bis 15. Mai läuft, so währt die jetzige Schutzfrist nicht nur ein Jahr, sondern tatsächlich vom 1. November 1913 bis 15. Mai 1915, das sind $18\frac{1}{2}$ Monate. Während dieser Zeit werden auf

Weisung des Gouverneurs die Dienststellen in Kaiser-Wilhelmsland unter Heranziehung erfahrener Privatpersonen über die Lebensgewohnheiten der Paradiesvögel, namentlich über Paarung, Brutzeit, Wachsen und Abwerfen des Schmuckes, Ernährung, Begrenzung des örtlichen Vorkommens der einzelnen Arten usw. eingehende Erhebungen anstellen. Es steht zu erwarten, dass die jetzt zu sammelnden Erfahrungen im Verein mit den bereits erwähnten Feststellungen der Sepik-Expedition eine hinreichend sichere Grundlage für weitere Massnahmen der Verwaltung zum Schutze der edlen Vögel schaffen werden.

Euer Hochgeboren bitte ich ergebenst, auch die übrigen Unterzeichner des fraglichen Schreibens vom Inhalte meiner vorstehenden Ausführungen gefälligst in Kenntniss setzen zu wollen. Solf.

Anlage 3.

Schloss Gadow und Gera-Reuss, den 23. Juni 1914.

An die Kommission des Hauses der Abgeordneten
für das Fischereigesetz

in Berlin

richtet der ergebenst unterzeichnete Verein die Bitte, den § 98 des Entwurfes streichen zu wollen.

Der Paragraph gibt den Fischereiberechtigten das Recht, Fischottern, Reiher, Fischadler und Möwen, sofern sie durch diese Tiere geschädigt werden, mit den für die Ausübung der Jagd erlaubten Mitteln, ausgenommen Schusswaffen, zu töten und zu fangen, fremde Ufergrundstücke zu diesem Zwecke bis zu einer Entfernung von drei Metern von dem Gewässer, in dem er fischereiberechtigt ist, zu betreten, und andererseits die Verpflichtung, diese Tiere, soweit sie dem Jagdrecht des Jagdberechtigten unterliegen, diesem gegen das übliche Schussgeld zu überlassen. Ausserdem darf der Fischereiberechtigte und Fischereipächter vom Landrat bei Ueberhandnahme der Reiher die Ermächtigung fördern, die Horste der Reiher nebst Brut und Eiern zu vernichten.

Diese Bestimmungen enthalten Punkte, die aus wirtschaftlichen und ethischen Gründen, sowie auch aus rechtlichen die schwersten Bedenken erregen.

Einmal fehlt vollständig ein Verbot der Vertilgung der Fischfeinde mit Giftstoffen, die z. B. die österreichischen Gesetze sämtlich enthalten. Sodann dürfte die Jagd auf Fischottern, Reiher, Fischadler und Möwen, die ja in Preussen jagdbar sind, durchaus dazu geeignet sein, dem unbefugten Jagen Vorschub zu leisten. Noch gefährlicher ist die Berechtigung des Fischereiberechtigten, mit Erlaubnis des Landrats (der Ortspolizeibehörde des Stadtkreises) in die Jagdreviere eines Jagdberechtigten sich zu begeben und dort eine Reiherkolonie zu zerstören. Zunächst enthält dieser Absatz 5 keinerlei Bestimmung darüber, ob dieses Recht sich auf alle Reviere erstreckt, in denen Fischreiher horsten oder nur auf solche, in denen der Fischereiberechtigte sein Fischwasser hat. Sodann dürfte eine solche Bestimmung ohne Analogie in der ganzen Gesetzgebung sein. Keinem anderen Berufe ist es gestattet, auf dem Wege der Selbsthilfe in die Rechte der anderen einzugreifen. Schon um keinen Präzedenzfall zu schaffen, dürfte es sich empfehlen, den Absatz 5 des § 98 zu streichen, denn es dürfte wohl keinem Zweifel unterliegen, dass dann, wenn diese Bestimmung Gesetz werden sollte, wohl auch andere Berufe, die volkswirtschaftlich bei weitem wichtiger sind als der des Fischers, ähnliche Rechte für sich beanspruchen würden.

Die wirtschaftliche Bedeutung der durch den § 98 für den Fischer für vogelfrei erklärten Tiere darf nicht nur nach dem Nutzen und Schaden bemessen werden, den die Tiere der Fischerei bringen. Ein absolut nützliches oder schädliches Tier gibt es überhaupt nicht. Ein Tier, das dem einen nützt, schadet dem anderen. Andere Berufe haben dasselbe Recht, für ihre wirtschaftlichen Bestrebungen Beachtung zu finden wie die Fischer. Der Fischotter ist, wie wir zugeben, ein empfindlicher Schädiger der Fischerei, ebenso wie der Fischreiher und der Fischadler. Der Fischotter ist aber ein wertvolles Pelztier, das schon wegen dieses Umstandes nicht ausgerottet werden sollte, während dem Reiher die Vertilgung zahlreicher Mäuse und Ratten und schädlicher Wasserinsekten, dem Fischadler in vielen Gegenden seine ausserordentliche Seltenheit, die ihn vielerorts geradezu als Naturdenkmal erscheinen lässt, zugute gerechnet werden sollte. Dagegen sinkt bei den Möwen die Wagschale wesentlich zu ihren Gunsten. Die Möwen

leben von allem Geniessbaren, was sie finden, von Fischen, lebenden und toten, Krustentieren, Schalthieren, Insekten, kleinen Wirbeltieren, Aas und Vegetabilien. Die Lachmöwe, die einzige im Binnenlande wirtschaftlich in Frage kommende Art, treibt sich den ganzen Tag über fern vom Wasser auf den Feldern und selbst im Walde umher, um allerlei schädliche Insekten, Engerlinge, fliegende Maikäfer usw. aufzusammeln, und gehört zu unseren besten Mäusevertilgern. Ihre ganze Organisation befähigt die Möwen nicht, tief unter die Oberfläche des Wassers zu tauchen. Obwohl sie Stosstaucher sind, bleibt stets ein Teil ihres Körpers ausserhalb des Wassers, so dass sie nicht imstande sind, tiefer schwimmende Fische zu erhaschen. Die Möwen sind also sicherlich für andere Berufe, insbesondere für die Landwirtschaft, mindestens ebenso nützlich, wie sie nach der Behauptung der Fischer für die Fischerei schädlich sein sollen. Selbst wenn durch die Fischfeinde der Fischerei Schaden zugefügt würde, dürfte doch daraus noch bei weitem nicht das Recht für die Fischereiberechtigten entstehen, bestimmte Tierarten auszurotten. Die Natur ist nicht für einzelne Berufszweige da, die sich aus ihr ihre Taschen füllen sollen, sie ist auch für andere Menschen da. Auch sie haben das Recht, sich an der Natur und ihren Lebewesen zu erfreuen. Wir sind weit davon entfernt, die Wichtigkeit des Fischereiberufs zu unterschätzen, aber weit über den Interessen der Fischzüchter stehen die Interessen der Allgemeinheit, die Rücksichtnahme auf die Erhaltung unserer Natur in ihrer Unversehrtheit gebieterisch verlangt.

Der Entwurf bezieht sich in seiner Begründung auf die Vorschriften des badischen Fischereigesetzes vom 3. März 1870/26. April 1886 und des bayrischen Gesetzes vom 15. August 1908. Beide Gesetze sind verhältnismässig alt und gehören einer Zeit an, in der auf die Erhaltung der Natur noch nicht so viel Wert gelegt wurde wie jetzt, weil die Wichtigkeit dieser Frage noch nicht überall anerkannt war. Dass in dieser Hinsicht aber ein bemerkenswerter Umschwung eingetreten ist, dafür mag der § 32 des Entwurfs zu einem sächsischen Fischereigesetz vom Januar 1912 als Beweis angeführt sein, der lautet: „Die zur Ausübung der Fischerei Berechtigten und ihre Hilfspersonen dürfen in ihren Bezirken Fischottern ohne Anwendung von Schuss-

waffen töten. Die getöteten Tiere sind binnen 24 Stunden an den Jagdberechtigten auszuliefern.“ Die Begründung dazu ist folgende: „Es liegt kein Anlass vor, die in Sachsen überaus seltenen Rohrdomeln und Eisvögel der Ausrottung zu überliefern. Auch dürfte es im Sinne der zunehmenden Würdigung des Naturschutzes angezeigt sein, die Fischadler und die Fischreiher von der unnötigen Verfolgung auszuschliessen.“

Der Vorstand

des Deutschen Vereins zum Schutze der Vogelwelt. E. V.

(gez.) Graf von Wilamowitz-Moellendorff. (gez.) Prof. Hennicke.

Anlage 4.

Schloss Gadow und Gera-Reuss, den 15. Juni 1914.

Deutscher Verein zum Schutze

der Vogelwelt. E. V.

An den Königlich Preussischen Staatsminister,
Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten,
Herrn Freiherrn von Schorlemer, Exzellenz,

Berlin.

Betrifft: Schonung der Reiherkolonie
in den Königlichen Forsten bei Cleve.

Euer Exzellenz erlaubt sich der unterzeichnete Verein die Bitte vorzutragen, die Schonung des im Gebiete der Königlichen Forsten des sogenannten Reichswaldes bei Cleve befindlichen Reiherstandes geneigtest anordnen zu wollen.

Der genannte Reiherstand ist der letzte nennenswerte des Niederrheins, vielleicht der ganzen Rheinprovinz. Prof. Eckstein hat zwar im Jahre 1909 noch zwei Kolonien mit zusammen 170 Horsten im Regierungsbezirk Düsseldorf feststellen können, doch scheint die eine davon in der Zwischenzeit erloschen zu sein. In den übrigen Regierungsbezirken der Rheinprovinz besteht nicht eine einzige Reiherkolonie mehr. Köln und Aachen haben überhaupt keine brütenden Reiher, Wiesbaden noch sechs, Koblenz acht, Trier noch zwei Einzelhorste. Sogar Prof. Eckstein als hervorragender Fischereiinteressent hält den Fischreiher in den Regierungsbezirken Koblenz, Trier und Wiesbaden für ein Naturdenkmal, das unbedingt geschützt werden muss. Schon dieser Umstand dürfte den Wunsch gerechtfertigt

erscheinen lassen, dass die letzte im Regierungsbezirke Düsseldorf befindliche Kolonie nicht auch noch so weit in ihrem Bestande vermindert wird, dass der Reiher auch in diesem Bezirk als Naturdenkmal anzusehen ist. Die Kolonie als solche ist, da sie die einzige im Rheinlande befindliche ist, an sich schon als Naturdenkmal zu betrachten.

Euer Exzellenz ergebenster

Vorstand des Deutschen Vereins zum Schutze der Vogelwelt. E. V.

(gez.) Graf von Wilamowitz-Moellendorff, (gez.) Prof. Dr. Hennicke,

1. Vorsitzender.

2. Vorsitzender.

Verein Jordsand zur Begründung von Vogelfreistätten an den deutschen Küsten.

Vorläufiger Bericht über die Vereinstätigkeit im Jahre 1914 und über die Brutergebnisse auf Jordsand, Ellenbogen, Norderoog, Langenwerder, Poel.

I. Der Vorsitzende, Herr Prof. Dr. Dietrich, befindet sich zurzeit im Felde. Es wird daher die Abhaltung der Jahresversammlung einstweilen vertagt. Um aber den Mitgliedern wenigstens einige Kunde von dem Wirken des Vereins im Jahre 1914 zu geben, folgt dieser vorläufige kurze Bericht.

II. Mitgliederzahl und Kassenverhältnisse. Der Verein zählt gegenwärtig 152 Mitglieder, nämlich 4 Ehrenmitglieder, 32 Vereine, Behörden, Gemeinden usw., 116 Einzelmitglieder.

Die Kassenverhältnisse ergaben am 16. Oktober 1914 nach einer Aufstellung des Herrn Graemer folgendes Bild:

Einnahme	1723.30 M.
Saldo vom vorigen Jahre	1179.90 „
	<u>2903.20 M.</u>
Ausgaben bis zum 16. Oktober 1914 .	2172.35 „
Kassenbestand am 16. Oktober 1914 .	<u>830.85 M.</u>

Die genauere Abrechnung wird später mitgeteilt werden, wenn die Generalversammlung stattgefunden haben wird.

Für das Weniger in den Einnahmen diene zur Erklärung, dass seit Kriegsausbruch kaum einer der noch ausstehenden Beiträge eingegangen ist und dass davon abgesehen wurde, Gesuche oder Erinnerungen in dieser Zeit abzuschicken.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Ornithologische Monatsschrift](#)

Jahr/Year: 1915

Band/Volume: [40](#)

Autor(en)/Author(s): Redaktion

Artikel/Article: [An unsere verehrten Vereinsmitglieder! 1-11](#)